

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Patrick Rapp und Manuel Hagel CDU**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Soziale Aspekte der Forstreform für die Waldarbeiterschaft**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie soll die in den Eckpunkten zur Forstreform zugesagte besitzstandswahrende Überleitung der Waldarbeitenden in die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) umgesetzt werden?
2. Warum sollen für die Beschäftigten der vorgesehenen AöR die kommunalen Tarifverträge und nicht wie bei Einrichtungen des Landes üblich die Tarifverträge der Länder Anwendung finden?
3. Gibt es in der künftigen AöR Personalentwicklungsmöglichkeiten für die Waldarbeitenden?
4. Stimmt die Befürchtung vieler Forstwirte, dass in den künftigen Strukturen der AöR längere Fahrzeiten vom Heimat- zum Einsatzort notwendig sind?
5. Wie kann mit Blick darauf, dass bei den Landratsämtern vielfältige alternative Einsatzmöglichkeiten für Waldarbeitende, die den körperlichen Anforderungen in der Waldarbeit nicht mehr vollumfänglich gewachsen sind bestehen, ein der jeweiligen körperlichen Leistungsfähigkeit angemessener und befriedigender Einsatz von tätigkeitseingeschränkten Waldarbeitenden auch in der vorgesehenen AöR gewährleistet werden?
6. Wie wird in der vorgesehenen AöR vor dem Hintergrund, dass die Waldarbeit eine sehr gefahrgeneigte und körperlich belastende Tätigkeit ist, sichergestellt, dass die Waldarbeitenden möglichst wenig Unfälle erleiden und gesund bleiben?

11. 10. 2018

Dr. Rapp, Hagel CDU

Eingegangen: 15. 10. 2018 / Ausgegeben: 23. 11. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Antwort

Mit Schreiben vom 8. November 2018 Nr. Z(53)-0141.5/363F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie soll die in den Eckpunkten zur Forstreform zugesagte besitzstandswahrende Überleitung der Waldarbeitenden in die Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) umgesetzt werden?*
- 2. Warum sollen für die Beschäftigten der vorgesehenen AöR die kommunalen Tarifverträge und nicht wie bei Einrichtungen des Landes üblich die Tarifverträge der Länder Anwendung finden?*

Zu 1. und 2.:

Die besitzstandswahrende Überleitung der Beschäftigten in die AöR stellt sicher, dass den Beschäftigten durch den Arbeitgeberwechsel keine finanziellen oder statusbezogenen Nachteile entstehen.

Hierbei werden die tariflichen Ansprüche des bisher zur Anwendung kommenden Tarifvertrags denen des für die künftigen Beschäftigungsverhältnisse in der AöR zugrunde liegenden Tarifvertrags gegenübergestellt.

Wesentliche Elemente sind neben dem Tabellenentgelt die sonstigen monatlichen Entgeltbestandteile (Zulagen, Pauschalen) sowie die unständigen Entgeltbestandteile (Zuschläge, Entschädigungen) und jährliche Zahlungen.

Liegen die im künftigen Tarifvertrag vorgesehenen Leistungen betragsmäßig unter den bisher anzusetzenden Beträgen, wird die Differenz als Besitzstandswahrung zusätzlich gezahlt.

Neben den rein monetären Aspekten der Besitzstandswahrung erfolgt bei allen Beschäftigten auch eine statusgleiche Überleitung. Dies bedeutet, dass die Eingruppierung in Form der Entgeltgruppe und Entgeltstufe erhalten bleibt. Ebenso werden sämtliche tariflichen Zeiten (Beschäftigungs- und Stufenlaufzeiten) übernommen, wodurch die Beschäftigten so gestellt werden, als hätten sie sämtliche Zeiten bei der AöR verbracht.

Auch vorhandene Teilzeitvereinbarungen bleiben nach der Überleitung mit dem bisherigen Beschäftigungsumfang bestehen.

Mit der Überleitung des Personals in die AöR ist für die hiervon betroffenen Tarifbeschäftigten ein Arbeitgeberwechsel verbunden. Derzeit arbeiten im Staatswald bei den Stadt- und Landkreisen rund 800 Waldarbeitende und rund 300 Forstwirtschafts-Auszubildende, die nach dem kommunalen Tarifvertrag TVöD-Wald bzw. TVAöD-Wald entlohnt und von ForstBW im Wege der sogenannten „Spitzabrechnung“ finanziert werden. Demgegenüber arbeiten aktuell nur rund 70 Waldarbeitende direkt beim Land, etwa in den forstlichen Bildungseinrichtungen, und werden nach dem landesbezogenen Tarifvertrag TV-Forst entlohnt.

Bei der Gegenüberstellung der verschiedenen Tarife wurde deutlich, dass insbesondere die Tarifverträge für Waldarbeitende zahlreiche Spezialregelungen enthalten, die aufgrund der Besonderheiten in der Waldarbeit erforderlich sind und die letztlich auch dazu geführt haben, dass für die Waldarbeitenden eigenständige Tarifverträge abgeschlossen wurden.

Diese Besonderheiten führen dazu, dass bei einem Tarifwechsel in erheblichem Umfang besitzstandswahrende Regelungen erforderlich sind. Gleichzeitig erschweren diese Besonderheiten die Herleitung und Gestaltung von Besitzstandswahrungen, da viele Leistungen betragsmäßig monatlichen Schwankungen unterliegen. Dadurch besteht über Jahre hinaus die Notwendigkeit für Aktualisierungs- und Kontrollmaßnahmen, die einen deutlichen Mehraufwand im Bereich der Lohnsachbearbeitung und -abrechnung nach sich ziehen. Um sicherzustellen, dass in jedem Einzelfall die Besitzstandswahrung ohne finanzielle Nachteile einhergeht, ist es erforderlich, die Zahl der Besitzstandsregelungen möglichst gering zu halten.

Deshalb ist es im Interesse der Beschäftigten wie auch der AöR, die Veränderungen möglichst gering zu halten. Mit einem Verbleib von rund 90 % der Tarifbeschäftigten in den kommunalen Tarifverträgen entstehen für die Waldarbeitenden und die Beschäftigten im Innendienst keinerlei Nachteile durch die Überleitung zur AöR. Außerdem reduziert sich der Aufwand für die Herleitung und Pflege der Besitzstandswahrungen drastisch, da nur ein Bruchteil der von der Überleitung betroffenen Waldarbeitenden (nämlich die bisher beim Land beschäftigten) einen Tarifwechsel vollziehen muss und somit Besitzstandsregelungen nur in geringem Umfang erforderlich werden.

Wegen der Sonderstellung der Waldarbeitenden und den geltenden Spezialtarifen ist keine Präcedenzwirkung für andere Bereiche oder Einrichtungen des Landes zu erwarten.

*3. Gibt es in der künftigen AöR Personalentwicklungsmöglichkeiten für die Waldarbeitenden?*

Zu 3.:

Im Rahmen der Organisationsstrukturen der AöR ergeben sich auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Waldarbeitende. In den funktionalisierten Bereichen der technischen Produktion entstehen hochwertige Tätigkeitsfelder für Forstwirtschaftsmeister. Auch im Geschäftsbereich Waldpädagogik bieten sich Entwicklungsmöglichkeiten für interessierte Beschäftigte. Inwiefern die AöR künftig entsprechend den von der Landesregierung beschlossenen Eckpunkten zur Forstneueorganisation weitere, neue Geschäftsfelder entwickelt, bleibt abzuwarten. Gegebenenfalls können auch dort neue attraktive Tätigkeitsfelder für Waldarbeitende entstehen.

*4. Stimmt die Befürchtung vieler Forstwirte, dass in den künftigen Strukturen der AöR längere Fahrzeiten vom Heimat- zum Einsatzort notwendig sind?*

Zu 4.:

In den Betriebsteilen der AöR werden im Durchschnitt jeweils ca. 35 Forstwirtinnen und Forstwirte beschäftigt sein. Während die Einsatzplanung und -steuerung für den jeweiligen Betriebsteil erfolgt, werden die Arbeitsgruppen weiterhin wie bisher einem Heimatrevier zugeordnet, um eine praktikable Führungsspanne zu gewährleisten. Daraus und aus der gleichbleibenden Aufgabenstellung bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes ergibt sich im Wesentlichen ein unveränderter Einsatzschwerpunkt.

Die Zusammenstellung der Gruppen erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, bei der Organisation der Arbeitsgruppen sollen insbesondere die bisherige Gruppen-Zusammensetzung sowie die Wohnorte und persönlichen Interessen der Forstwirtinnen und Forstwirte berücksichtigt werden. Dadurch soll vermieden werden, dass die Fahrtentfernungen zum Einsatzort steigen. Umgekehrt besteht in den Fällen, in denen bereits jetzt erhebliche Fahrtentfernungen zurückgelegt werden, die Möglichkeit, durch eine im beiderseitigen Interesse vorzunehmende Änderung der Gruppenzuordnung eine Reduzierung der Fahrtentfernung für die Beschäftigten zu erreichen.

*5. Wie kann mit Blick darauf, dass bei den Landratsämtern vielfältige alternative Einsatzmöglichkeiten für Waldarbeitende, die den körperlichen Anforderungen in der Waldarbeit nicht mehr vollumfänglich gewachsen sind bestehen, ein der jeweiligen körperlichen Leistungsfähigkeit angemessener und befriedigender Einsatz von tätigkeitseingeschränkten Waldarbeitenden auch in der vorgesehenen AöR gewährleistet werden?*

Zu 5.:

Die Einsatz- und Arbeitsplanung für tätigkeitseingeschränkte Forstwirtinnen und Forstwirte erfolgt ebenfalls auf Forstbetriebsteilebene und soll sich insbesondere

an der persönlichen Situation der Beschäftigten und den örtlichen Gegebenheiten orientieren. Dabei können die Möglichkeiten eines integrierten Einsatzes in Waldarbeitergruppen, die Bildung von Spezialpartien oder der Einsatz in anderen Aufgabengebieten, wie zum Beispiel der Waldpädagogik, in Betracht gezogen werden.

Weitere Tätigkeitsfelder ergeben sich auch durch den Wegfall bisheriger Restriktionen.

Dies ermöglicht künftig zum Beispiel den Einsatz von Forstwirtinnen und Forstwirten bei der Unterstützung der Revierleitenden, zum Beispiel im Bereich des Borkenkäfer-Monitorings oder der Holzaufnahme. Diese Möglichkeiten kommen insbesondere dem Einsatz tätigkeitseingeschränkter Forstwirtinnen und Forstwirte zugute.

*6. Wie wird in der vorgesehenen AöR vor dem Hintergrund, dass die Waldarbeit eine sehr gefahrgeneigte und körperlich belastende Tätigkeit ist, sichergestellt, dass die Waldarbeitenden möglichst wenig Unfälle erleiden und gesund bleiben?*

Zu 6.:

Der Landesbetrieb ForstBW hat in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Entwicklung im Bereich des Unfallgeschehens positiv zu beeinflussen. Die zuletzt deutlich rückläufigen Unfallzahlen können auch auf die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zurückgeführt werden.

Basis hierfür war die Grundsatzerklärung zum Arbeitsschutz, welche gemeinsam mit Landkreistag und Städtetag im Jahr 2014 verabschiedet wurde. Darauf aufbauend wurde ein Maßnahmenpaket etabliert, welches aus Fortbildungsveranstaltungen, Gesundheitstrainings und nicht zuletzt dem Sicherheitscoaching besteht. Speziell hierfür wurden 13 neue Stellen für Forstwirtschaftsmeister geschaffen, welche sämtliche für ForstBW beschäftigten Arbeitsgruppen im Rahmen von Coaching-Terminen in allen praxisrelevanten Sicherheitsthemen betreuen. Das Sicherheitscoaching wird von den Beschäftigten sehr gut angenommen und als Bereicherung für die persönliche Arbeit anerkannt. Es soll in der AöR fortgeführt werden.

Parallel dazu wurde auch die Ausstattung der Waldarbeitenden deutlich verbessert. So wurden Holzernte-Unterstützungsschlepper beschafft, die einen wesentlichen Beitrag zur Arbeitssicherheit in der Holzernte leisten. Ebenso wird das Holzernte-Werkzeug der Forstwirtinnen und Forstwirte mit Ausnahme der Motorsägen seit 1. Januar 2018 vollständig vom Betrieb gestellt. Dadurch wurde eine einheitliche, ergonomische und dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Ausstattung ermöglicht, die auch im bundesweiten Vergleich vorbildlich ist.

Nicht zuletzt wurde die betrieblich bereitgestellte Schutzbekleidung hinsichtlich ihres Umfangs deutlich erweitert.

Das gesamte Arbeitsschutzmanagementsystem wird derzeit überarbeitet und an die neuen Organisationsstrukturen angepasst, sodass der Arbeits- und Gesundheitsschutz ohne Unterbrechung bereits zum Start der AöR auf allen Ebenen implementiert ist.

Nicht zuletzt ist durch die Zusammenführung der personalrechtlichen Zuständigkeit auf einen Arbeitgeber davon auszugehen, dass die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz künftig erleichtert wird.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz